

B e s c h l u s s

Das Präsidium des Amtsgerichts Hamm hat die richterliche Geschäftsverteilung des Amtsgerichts Hamm für das Geschäftsjahr 2026 wie folgt neu gefasst:

Richterliche Geschäftsverteilung bei dem Amtsgericht Hamm für das Geschäftsjahr 2026

Teil I

A. Vorbemerkung

Soweit sich die Zuständigkeit nach dem Zunamen richtet, ist der erste Buchstabe des ersten Hauptwortes maßgebend. Zusätze, Verwandtschaftsbenennungen und Adelsprädikate bleiben außer Betracht. Beispiel ten Brink = B, Dos Santos Almeida = D, van Houten = H, de la Motte = M, von der Name = N, Schulte-Witten = Sch, Ostermann gen. Deusemann = O, McDonald = D. Beginnt ein Name mit dem Zusatz El oder Al gilt das folgende Wort als erstes Hauptwort. Beispiel El Bueno = B, Ibn Said = S, Ben Hammioud = H. Dies gilt auch, sofern ein Bindestrich beide Worte verbindet. Das erste Hauptwort ist auch dann maßgebend, wenn gem. § 1355 Abs. 3 BGB der Geburtsname dem Ehenamen vorangestellt worden ist. Beispiel: Meyer-Lauke = M. Freiherr von Romberg = R.

1. In Strafsachen und OWi-Sachen ist für die Zuständigkeit maßgebend:

- a) bei den nach Buchstaben verteilten Sachen der Zuname des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen; wie er in der Anklageschrift bezeichnet ist, sofern Personenidentität besteht.
- b) bei mehreren Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen der Zuname des in der Anklageschrift oder Antragschrift Lebensältesten und zwar auch dann, wenn dieser nach dem Eingang der Anklage bzw. Antragschrift aus irgendeinem Grunde aus dem Verfahren ausscheidet.
Soweit der Jugendrichter oder das Jugendschöffengericht zuständig sind, bleibt ein erwachsener Mitbeschuldigter, Mitangeschuldigter, Mitangeklagter oder Mitbetroffener dabei unberücksichtigt.
- c) Mit Eingang des Antrags der Staatsanwaltschaft, gemäß § 29 Abs. 2 GVG einen zweiten Richter hinzuzuziehen, wird die/der Vorsitzende des erweiterten Schöffengerichts zuständig.
In erweiterten Schöffengerichtssachen ist für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung die/der Vorsitzende zuständig.
- d) Bei Wechsel der Zuständigkeit in Strafsachen (gegen Jug., Hw u. Erw.) tritt

- unabhängig von einem eventuellen Stichtag – der Wechsel der Zuständigkeit für Nachfolgeentscheidungen und Bewährungsaufsichten pp. sofort ein.

e) In Rechtshilfeersuchen, die die Vernehmung von Zeugen zum Gegenstand haben, richtet sich die Zuständigkeit nach dem ersten Buchstaben des Zunamens des erstgenannten Zeugen.

2. In Zivilsachen ist maßgebend:

- a) bei den nach Buchstaben verteilten Sachen der Zuname des Beklagten, Antragsgegners, des ersten Mitbeklagten, des ersten Mitantragsgegners oder des sonst Betroffenen; wird nach vorangegangenem Mahnverfahren die Sache an das Amtsgericht abgegeben, so entscheidet bei mehreren Antragsgegnern die Bezeichnung desjenigen, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht;
- b) bei Klagen gegen einen Insolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Betreuer, Pfleger pp. der Name des Betreuten pp.;
- c) bei Aufgebotssachen ist der Zuname des ersten im Antrag genannten Antragstellers maßgebend;
- d) bei Klagen gegen Firmen, Vereine, Stiftungen pp., sofern die Firma einen Personennamen enthält, dieser Name, andernfalls der erste Buchstabe des Namens der Firma; bei Klagen gegen einen eingetragenen Kaufmann/ eine eingetragene Kauffrau ist der Name des Inhabers/der Inhaberin maßgebend;
- e) bei Klagen gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Gemeinden, Kirchen, Sparkassen pp. der Ortsname; entsprechendes gilt bei Behördenbezeichnungen, die einen Ortsnamen enthalten;
- f) falls die Schreibweise des Namens des Beklagten in der Klageschrift unrichtig ist, so ist der richtige Name entscheidend; bei Beklagten, deren Name oder Bezeichnung im Handelsregister oder einem sonstigen amtlichen Register eingetragen ist, entscheidet der erste Buchstabe dieses Namens;
- g) wird die Verbindung mehrerer bei verschiedenen Abteilungen des Amtsgerichts anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf diejenige Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat; im Falle späterer Trennung verbundener Prozesse bleibt die Abteilung zuständig, welche die

Trennung ausgesprochen hat;

- h) lebt ein Rechtsstreit wieder auf, dessen Akten nach § 7 der Aktenordnung weggelegt waren oder ist eine Abteilung in einem isolierten Prozesskostenhilfverfahren tätig geworden, so ist für die weitere Sachbehandlung ohne Rücksicht auf eine etwa inzwischen eingetretene Änderung der Geschäftsverteilung diejenige Abteilung zuständig, bei der der Rechtsstreit oder das Prozesskostenhilfverfahren zunächst anhängig war;
- i) ändern sich die maßgebenden Bestimmungen (z.B. infolge Verheiratung, Annahme an Kindes statt, Scheidung, Namensänderung) oder scheidet einer von mehreren Beteiligten nach Klageeinreichung aus, so hat dies auf die Zuständigkeit keinen Einfluss. Dasselbe gilt bei einer Klageänderung, im Fall des Todes einer Partei bei der Aufnahme des Rechtsstreits durch den Rechtsnachfolger (§ 239 ZPO) sowie, wenn nachträglich einer der unter b) genannten Fälle eintritt;
- j) Ist eine Sache irrtümlich an eine nicht zuständige Abteilung gelangt, so ist die Abgabe an die nach der Geschäftsverteilung zuständige Abteilung nicht mehr zulässig, wenn Termin zur mündlichen Verhandlung oder zum Güteversuch bestimmt, ein Beweisbeschluss (nach § 358a ZPO) erlassen oder das schriftliche Verfahren gem. § 128 Abs. 2 ZPO angeordnet worden ist; im Prozesskostenhilfverfahren sowie im selbständigen Beweisverfahren gilt Entsprechendes, wenn ein Beweisbeschluss erlassen oder ein Erörterungstermin anberaumt worden ist.
- k) bei Abänderungs-, Vollstreckungsabwehr- und Klauselklagen ist diejenige Abteilung zuständig, die mit dem Vorprozess befasst war. Dasselbe gilt, wenn aus einem anderen Rechtsgrund, insbesondere aufgrund § 826 BGB, gegen eine rechtskräftige Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich angegangen wird.
Betrifft eine Klage der vorgenannten Art mehrere Vorprozesse, die vor verschiedenen Abteilungen geführt worden sind, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem ersten in der Klageschrift aufgeführten Aktenzeichen der Vorprozesse;
für Klagen gemäß § 771 ZPO gilt die allgemeine Zuständigkeitsregelung;
- l) bei Nichtigkeits- und Restitutionsklagen ist diejenige Abteilung zuständig, die das Urteil erlassen hat, gegen das sich die Nichtigkeits-

oder Restitutionsklage richtet;

m) bei Anträgen (nur) gegen „unbekannt“ oder eine Firma, deren Name nur aus Zahlen besteht, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Zunamen des Antragstellers;

n) bei Klagen gegen eine Wohnungseigentümergeinschaft ist die Straßenbezeichnung des Grundstücks der Wohnungseigentumsanlage maßgebend.

3. **In Zwangsvollstreckungssachen** gilt die vorstehende Regelung zu A. 2. a) bis g) entsprechend.
4. **Bei Streitigkeiten gem. § 23 Ziffer 2 c GVG und in ErbbaurechtVO-Sachen** ist die Straßenbezeichnung der Wohnungseigentumsanlage des Grundstücks maßgebend. Liegt die Anlage an mehreren Straßen, ist der alphabetisch erste Straßenname maßgebend. Lässt sich bei Eingang des Verfahrens beim Amtsgericht Hamm die Straßenbezeichnung der Wohnungseigentumsanlage noch nicht feststellen, so richtet sich die Zuständigkeit bis zur Klärung nach dem Anfangsbuchstaben des alphabetisch ersten Antragsgegners.
5. **In Familiensachen – Altverfahren sowie Verfahren nach dem Zweiten Buch des FamFG mit Ausnahme des Abschnitts 5 und PsychKG - Verfahren gegen Minderjährige nach §§ 151 Nr. 7, 167 Absatz 1 FamFG sowie Verfahren betreffend die Genehmigung von freiheitsentziehenden Maßnahmen (§ 1631 b BGB) nach §§ 312 Nr. 1 und Nr. 2, 151 Nr. 6, 167 FamFG 331,333 FamFG (einstweilige Anordnungen)** – richtet sich die Zuständigkeit für Neueingänge ab dem 01.01.2026 nach dem Turnussystem. In diesem System folgt die Zuständigkeit aus der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste eingetragen ist. Die Vorschaltliste beginnt mit der Nr. 1 und läuft bis zur aktuellen letzten Nummer des jeweiligen Turnussystems und beginnt dann wieder mit der Nr. 1. Sie wird jedes Jahr neu begonnen.
 - a) Alle Eingänge eines Tages werden auf der Eingangsgeschäftsstelle in alphabetischer Reihenfolge geordnet und fortlaufend nummeriert. Dabei ist entsprechend folgenden Regeln zu verfahren:

Als Familienname gilt auch der gemeinsame Name eines Elternteils und seiner Kinder. Hat ein Ehegatte den Familiennamen nach Trennung geändert, ist der frühere Familienname maßgebend. Bei mehreren Familiennamen ist die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen zuständigkeitsbestimmend.

Ansonsten ist maßgebend

- in Unterhaltssachen der Name des Unterhaltspflichtigen (auch wenn er - z. B. im Abänderungsverfahren - Kläger ist),
- in sonstigen Verfahren, die ein Kind betreffen oder einen Anspruch, der aus einem Kindschaftsverhältnis hergeleitet wird, der Familienname des jüngsten Kindes,
- in Fällen von Lebenspartnerschaften der Anfangsbuchstabe des Namens der/s Antragsgegners/in,
- in Gewaltschutzsachen der Name des ersten Antragstellers im Alphabet,
- andernfalls der Name des männlichen Beteiligten.

Während der Rechtshängigkeit einer Ehesache ist diese Abteilung zuständig für sämtliche familienrechtlichen Angelegenheiten, die diese Familie betreffen, auch wenn solche schon vorher in einer anderen Abteilung anhängig gemacht worden sind (§§ 153, 233, 263 FamFG entsprechend).

In Verfahren nach § 266 Abs. 1 Nr. 2 und 3 FamFG mit Drittbeteiligung richtet sich die Zuständigkeit nach der Regelung wie in Ehesachen.

Bei mehreren Eingängen gegen eine namens- oder bezeichnungsgleiche gegnerische Partei bestimmt sich die Reihenfolge der Zuordnung über die Vorschaltliste nach der alphabetischen Rangfolge der Bezeichnung des antragstellenden Beteiligten.

Bei Gleichheit des Antragstellers entscheidet das Los.

In der danach bestimmten Reihenfolge werden die Neueingänge sodann in der Reihenfolge der Vorschaltliste den Abteilungen zugeordnet.

b) Einstweilige Anordnungen und Arreste werden sofort in der Reihenfolge des Eingangs unter der nächsten freien Nummer zugeordnet.

c) Wiederauflebende oder zurückverwiesene (d.h. sämtliche jeweils in der Abteilung bearbeitete) Sachen bleiben ohne Berücksichtigung in der Vorschaltliste in der Abteilung, in der sie ausgetragen wurden. Dies gilt nicht, wenn sie an eine andere Abteilung verwiesen wurden. In diesem Falle sind die Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung des Vertreters einzutragen.

Anträge im Anschluss an das Erkenntnisverfahren, für die das Prozessgericht zuständig ist (z.B. Vollstreckungsanträge gem. §§ 887 ff. ZPO), werden ohne Berücksichtigung in der Vorschaltliste in dem Dezernat bearbeitet, in dem das Erkenntnisverfahren anhängig war.

Besteht die Abteilung nicht mehr, wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 das Verfahren über die Vorschaltliste neu zugeordnet.

d) Abgetrennte Verfahren werden bei einem Verbleib im Dezernat turnusmäßig nicht erfasst.

e) Vollstreckungsgegenklagen (§ 767 ZPO), Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§§ 579, 580 ZPO) sowie Abänderungsklagen oder ähnliche Klagen, die eine Änderung oder Ergänzung eines früheren Titels verfolgen, werden über die Vorschaltliste neu zugeordnet.

f) Bemerkt eine Abteilung vor Zustellung eine Falschzuordnung, erfolgt die Zuordnung an die richtige Abteilung erneut über die Vorschaltliste.

g) Es gilt folgende Turnusverteilung:

Abt.	Richter/in	Anteil	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
3	Erb-Klünemann	2	1	2																			
31(A)	Dr. Arndt	5	3	4	5	6	7																
31(H)	Heinrichs	7	8	9	10	11	12	43	44														
34	Schraml	13	13	14	15	16	17	45	46	47	48	49	65	66	67								
30	Düspohl	6	18	19	20	21	22	50															
32	Kurz	16	23	24	25	26	27	51	52	53	54	55	68	69	70	71	72	78					
33	Vankan	6	28	29	30	31	32	56															
91	Müller	17	33	34	35	36	37	57	58	59	60	61	73	74	75	76	77	79	80				
90	Schulze Eißing	8	38	39	40	41	42	62	63	64													
	Summe	80																					

h) Vorstücke

In der Eingangsgeschäftsstelle ist zunächst für jeden Neueingang durch Abgleich mit dem elektronisch gespeicherten Datenbestand zu überprüfen, ob beim Amtsgericht Hamm bereits ein Verfahren, das denselben Personenkreis betrifft (Vorstück), anhängig ist oder seit dem Beginn des vorletzten Kalenderjahres eingegangen ist. Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn eine natürliche Person identisch ist, auch wenn ein diesbezüglicher Anspruch auf einen Dritten übergegangen ist, der Antrag sich gegen Schuldner übergegangener Rechte richtet oder wenn die beteiligten Personen ihren Namen geändert haben.

Ist danach bereits eine Familiensache aus dem Personenkreis noch anhängig oder seit dem Beginn des vorletzten Kalenderjahres eingegangen, so werden sämtliche folgenden Verfahren, die diesen Personenkreis betreffen, dem Richter unter Anrechnung auf den Turnus zugewiesen, der für das eingangs genannte Verfahren zuständig ist oder war.

Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, so ist der Richter zuständig, der das jüngste Verfahren bearbeitet oder bearbeitet hat.

Diese Zuweisungen erfolgen nur, solange der Richter noch Familiensachen bearbeitet.

Vorstücke aus einer inzwischen aufgelösten Abteilung bleiben unberücksichtigt.

6. **Verfahren, in denen die konzentrierte Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamm durch das Gesetz zum Internationalen Familienrecht begründet ist, werden ab dem 01.01.2018 im Wechsel auf Richterin am Amtsgericht Erb-Klünemann und Richter am Amtsgericht Vankan verteilt. Es beginnt Richter am Amtsgericht Vankan.**

Ist in einer Abteilung ein älteres Verfahren aus demselben Personenkreis anhängig, so werden dieser Abteilung sämtliche folgenden Verfahren desselben Personenkreises unter Anrechnung auf diesen Turnus zugeteilt.

7. **In Betreuungssachen – Altverfahren sowie Verfahren nach dem Dritten Buch des FamFG ohne Verfahren nach § 312 Ziff. 4 FamFG (PsychKG) – und in Verfahren nach dem Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (Erwachsenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetz – ErwSÜAG) richtet sich die Zuständigkeit**
- a) bei Neueingängen, sofern und solange der Betroffene sich in einem der in Abschnitt B genannten Krankenhäuser und Heime aufhält, nach dem Krankenhaus oder Heim,
 - b) sonst nach dem jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalt in Hamm,
 - c) bei Betroffenen ohne gewöhnlichen Aufenthalt in Hamm nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens
 - d) Ändert sich der Aufenthalt eines Betroffenen durch freiheitsentziehende Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik in Hamm, bleibt unabhängig von der Dauer der Unterbringung die/der nach lit. a) – c) zuständige Richter/in weiterhin zuständig.
 - e) Endet in einer anhängigen Betreuungssache der Aufenthalt des Betroffenen in Hamm, bleibt der zuletzt zuständige Richter weiterhin zuständig.

8. In **Adoptionssachen** nach dem Zweiten Buch, Abschnitt 5 des FamFG richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Annehmenden. Im Falle mehrerer Annehmender mit verschiedenen Nachnamen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des männlichen Annehmenden, ansonsten ist bei mehreren Familiennamen die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen zuständigkeitsbestimmend.
9. **Bei einzelnen richterlichen Handlungen in Ermittlungsverfahren sowie betreffend Anordnungen und Genehmigungen im Sinne des Registers II der AktO** (z.B. nach Polizeigesetz NW, Bundespolizeigesetz, Aufenthaltsgesetz), Untersuchungshaftvorführungen, Verkündungen von Haftbefehlen anderer Gerichte sowie Freiheitsentziehungssachen im Sinne des § 415 FamFG ist für die Zuständigkeit an Werktagen jeweils der Tag des Eingangs des Antrages maßgeblich. Anträge, die an Werktagen nach 16:00 Uhr oder an dienstfreien Tagen eingehen, aber nicht im Bereitschaftsdienst bearbeitet werden, gelten hinsichtlich der Zuständigkeit als am nächsten nicht dienstfreien Tag eingegangen.
Für in demselben Ermittlungsverfahren gleichzeitig gestellte Anträge gegen Jugendliche/Heranwachsende und Erwachsene ist die/der Gs-Jugendrichter/in zuständig.
10. **Über Befangenheitsanträge und Selbstablehnungsanzeigen** entscheidet Herr DAG Dr. Arndt,
Vertreterin: Ri´inAG Schraml
weitere Vertreter: RAG Düspohl und Ri´in AG Hallmann
Im Fall der begründeten Befangenheit oder Selbstablehnung entscheidet der/die jeweilige Vertreter/in.
11. Die Zuständigkeit für Anträge auf Entscheidung im **beschleunigten Verfahren**, §§ 417 ff. StPO, und für Anträge nach § 127 b Abs. 2 StPO (sog. „**Hauptverhandlungshaft**“) richtet sich die Zuständigkeit in geraden Kalenderwochen nach Teil III Nr. 1 (Hafttrichter) und in den ungeraden Kalenderwochen nach Teil III Nr. 2 (Gs-Tage). Wird ein solcher Antrag zurückgewiesen, so ist für das weitere Verfahren die/der nach Teil I B zuständige Dezernent/in zuständig; anderenfalls bleibt die/der nach Satz 1 zuständige Dezernent/in zuständig.

12. Bereitschaftsdienst

- a.) Der richterliche Bereitschaftsdienst wird wochenweise wahrgenommen, und zwar grundsätzlich (Ausnahmen: siehe unten unter b. und c.): in der Zeit von Freitag, 16:00 Uhr, durchgehend bis zum Freitag der darauffolgenden Woche, 7.30 Uhr, für alle unaufschiebbaren Amtshandlungen im Sinne von I. 1. der AV des JM vom 15.05.2007 (2043 – I. 3) „Bereitschaftsdienst bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften“, soweit die Anträge an Werktagen zwischen 06.00 Uhr und 07.30 Uhr oder zwischen 16.00 Uhr und 21.00 Uhr oder an Wochenendtagen oder Feiertagen zwischen 06.00 Uhr und 21.00 Uhr eingehen.
- b.) Lediglich folgende Feiertage/dienstfreie Tage sind von der vorstehenden Regelung ausgenommen (die Sonderzuständigkeit für diese Feiertage unterbricht nur den normalen Wochen - Bereitschaftsdienst):
Neujahr, Rosenmontag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Fronleichnam, 3. Oktober, 1. November, Heiligabend, 1. Weihnachtstag, 2. Weihnachtstag, Silvester.
- c.) An allen Feiertagen (sowohl an den zuvor unter b) aufgeführten als auch an allen anderen Feiertagen) läuft die Bereitschaft von 06.00 Uhr durchgehend bis 21.00 Uhr. Fällt der Wechsel des Eildienstes (freitags) auf einen Feiertag, endet der Eildienst am Vortag um 21.00 Uhr. Der folgende Eildienst beginnt am Feiertag um 06:00 Uhr.
- d.) Die/der Bereitschaftsdienstrichter/in ist nur für die in den vorgenannten Bereitschaftsdienstzeiträumen zu treffenden unaufschiebbaren Entscheidungen zuständig. Danach geht die Sache in die Zuständigkeit der/s ordentlichen Dezernentin/en über.
Für das weitere Verfahren in den Fällen der §§ 417 ff. StPO, in denen die/der Bereitschaftsdienstrichter/in die Hauptverhandlungshaft nach § 127 b StPO angeordnet hat, ist ordentliche/r Dezernent/in die/der nach Teil I B zuständige Richter/in.
- e.) In Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen nach dem Landesrecht (XIV (L)) und Familienrecht (PsychKG-Sachen), die im Bereitschaftsdienst anfallen, ist die/der Bereitschaftsrichter/in auch für die erste Anhörung zuständig. Für alle Folgeentscheidungen ist die/derjenige Richter/in zuständig, die/der nach Teil III Ziffer 4 zuständig ist.

- f.) Für die Genehmigung von freiheitsentziehenden Unterbringungen und Maßnahmen nach §§ 312 Nr. 1 und Nr. 2, 151 Nr. 6, 167 FamFG (§ 1631 b BGB), die im Bereitschaftsdienst anfallen, ist die/der Bereitschaftsrichter/in auch für die erste Anhörung zuständig. Für alle Folgeentscheidungen ist die/derjenige Richter/in zuständig, die/der nach Teil III Ziffer 6 zuständig ist.
- g.) Die/r Bereitschaftsdienstrichter/in wird von dem jeweils erstgenannten ordentlichen Vertreter/in im Dezernat vertreten.
- h.) Die mit dem Bereitschaftsdienst gemäß Teil IV der Geschäftsverteilung betrauten Richter*innen können im Einvernehmen mit den am Tausch beteiligten Richter*innen einzelne Dienstzeiträume miteinander tauschen. Der Tausch ist der Verwaltungsgeschäftsstelle per Email (verwaltung@ag-hamm.nrw.de) mitzuteilen und wird wirksam, wenn die Mitteilung bis zum Dienstschluss des Tages vor Beginn des ersten vom Tausch betroffenen Zeitraums dort eingegangen ist.

13. Bestimmung des Eingangszeitpunktes

- a.) Bei elektronischer Übermittlung im Regelbetrieb (EGVP) gilt eine Sache zu dem Zeitpunkt eingegangen, der sich aus den Metadaten des Dokumentes („Systemerstelldatum“, einzusehen in den „Informationen“ unter „Eigenschaften“) ergibt. Eine vom Einreicher unrichtig gewählte elektronische Versandart ist unerheblich, sofern der Eingang lesbar ist.
- b.) Im Falle elektronischer Übermittlung per verschlüsselter Email ist eine Sache zu dem Zeitpunkt eingegangen, der sich aus der für die Anwender:innen einsehbaren Email - Anwendung (z.B. „Outlook“) ergibt. Bei Eingängen per Telefax gilt der Empfangszeitpunkt als Zeitpunkt des Eingangs.
- c.) Geht eine Sache in mehreren Übermittlungsformen ein, so ist für die Bestimmung der Zuständigkeit der jeweils erste Eingang maßgeblich.

B. Verteilung der richterlichen Geschäfte

1. Direktor des Amtsgerichts Dr. Arndt

- a) Familiensachen und zwar der Bestand aller bis zum 31.12.2025 in Abteilung 31 F (A) eingetragenen Verfahren und bezüglich der ab 01.01.2026 eingehenden Verfahren nach Maßgabe der sich aus Teil I A Nr. 5 g) ergebenden Turnusnummern,
- b) Güterichter in Zivilsachen (§ 278 Absatz 5 ZPO) bei Eingängen bis zum 31.12.2025
- c) Entscheidungen nach §§ 39 Abs. 7, 47 Schiedsamtsgesetz NW,
- d) Rechtshilfeersuchen zu a) und c),
- e) Rechtshilfesachen, außer in Straf-, Zivil- und FamFG-Sachen und außer Vernehmungen und einzelnen richterlichen Handlungen auf Ersuchen justizfremder Behörden,
- f) Grundbuchsachen einschl. Entscheidungen nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 29.03.1966 (GVNW 1966/136),
- g) Geschäfte, die keinem Richter besonders zugewiesen sind,
- h) Angelegenheiten der Justizverwaltung

Vertreterin:

Richterin am Amtsgericht Schraml gemäß lit. c) bis h)

Vertreter in Familiensachen gemäß lit. a) und d) Richterin am Amtsgericht Müller

Weitere Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Schraml

Richter am Amtsgericht Dr. Unverfehrt zu b)

2. Richterin am Amtsgericht Schraml

- a) Familiensachen und zwar bzgl. des Bestandes alle bis zum 31.12.2025 in Abteilung 34 eingetragenen Verfahren und bzgl. der ab 01.01.2026 eingehenden Verfahren nach Maßgabe der sich aus Teil I A Nr. 5 g) ergebenden Turnusnummern,
- b) Rechtshilfeersuchen zu a)
- c) Angelegenheiten der Justizverwaltung

Vertreter:

Direktor des Amtsgerichts Dr. Arndt gemäß lit. c)

Richter am Amtsgericht Kurz zu lit. a) und b)

Weiterer Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Dr. Arndt

3. Richter in am Amtsgericht Erb-Klünemann

- a) Familiensachen und zwar bzgl. des Bestandes alle bis zum 31.12.2025 in Abteilung 3 eingetragenen Verfahren und bzgl. der ab 01.01.2026 eingehenden Verfahren nach Maßgabe der sich aus Teil I A Nr. 5 g) ergebenden Turnusnummern,
- b) Verfahren, soweit im Gesetz zum Internationalen Familienrecht eine Sonderzuständigkeit des Amtsgerichts Hamm begründet ist, im Wechsel mit Richter am Amtsgericht Vankan (vgl. Teil I A Nr. 6),
- c) Adoptionsverfahren und Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz mit den Buchstaben L – Z,
- d) Rechtshilfeersuchen zu a) bis c).

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Vankan

Weitere Vertreterin zu b) und c): Richterin am Amtsgericht Schraml

4. Richter in am Amtsgericht Heinrichs

- a) Familiensachen und zwar bezüglich des Bestandes aller bis zum 31.12.2025 in Abteilung 31 F (H) eingetragenen Verfahren und bezüglich der ab dem 01.01.2026 eingehenden Verfahren nach Maßgabe der sich aus Teil I A Nr. 5 g) ergebenden Turnusziffern,
- b) Die unter M einzutragenden Sachen (mit Ausnahme der Räumungsschutzanträge, der Haftbefehlsanträge in Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über das Vermögen und der M – Sachen, soweit der zugrundeliegende Vollstreckungstitel aus einer Familiensache stammt),
- c) Haftbefehlsanträge in Verfahren zur Vermögensauskunft mit den Buchstaben A - Z.
- d) Konkurs- und Vergleichssachen, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen sowie Insolvenzverfahren,
- e) Erzwingungshaftsachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene mit den Buchstaben A bis J und T, soweit ab dem 09.12.2024 eingegangen; mit den Buchstaben K-S und U-Z, soweit sie ab dem 01.06.2025 eingegangen sind.

- f) Rechtshilfeersuchen zu a) bis e).

Vertreter:

Richterin am Amtsgericht Müller zu a) und f) insoweit und
Richter am Amtsgericht Kemmerich zu b)-e) und f) insoweit

5. Richter am Amtsgericht Dr. Janssen

- a) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben B und M,
- b) Entscheidungen über gerichtliche Zustimmungen nach §§ 153, 153 a und 153 b StPO (Gs-Sachen) im Umfang wie zu a),
- c) Privatkldagesachen,
- d) Vernehmungen und sonstige einzelne richterliche Handlungen aufgrund von Ersuchen justizfremder Behörden, soweit nicht unter Teil III Nr. 2 abweichend geregelt,
- e) Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Vollstreckungshilfeverkehr mit den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (u.a. §§ 87 ff. Internationales Rechtshilfegesetz),
- e) VRJS-Sachen zu c),
- f) Rechtshilfeersuchen zu a) bis e) (außer in Gs-Sachen).

Vertreterin:

Richterin am Amtsgericht Hunfeld

6. Richter in am Amtsgericht Bartz

- a) Betreuungssachen
 - aa) in den Bezirken 59063 (mit Ausnahme der Johanniter-Kliniken Hamm, Standort Werler Straße) und 59067 und 59071 Hamm,
 - bb) mit den Buchstaben A-F,
 - cc) betreuungsrechtliche Maßnahmen in den Johanniter-Kliniken Hamm, Standort Ludwig-Teleky Straße und der LWL-Universitätsklinik für Kinder – und Jugendpsychiatrie entsprechend der vorstehenden Zuständigkeit zu aa) und bb)
 - b) Gerichtliche Entscheidungen nach § 30 a EGGVG und Verfahren nach § 7 Erbbaurechtsgesetz
- Rechtshilfeersuchen zu a) – b)

Vertreter:

Richter Pannwitz

7. Richter in am Amtsgericht Endemann

- a) Jugendschöffengerichtssachen mit den Buchstaben A, C, D (bei Eingang bis 31.10.2021), E, F, G, H, I, N, O, P, Q, R, T - Z,
- b) Jugendeinzelrichtersachen mit den Buchstaben im Umfang zu a),
- c) VRJs-Sachen zu a) und b),
- d) einzelne richterliche Handlungen in Ermittlungsverfahren – einschl. der Anträge nach Polizeigesetz NW und § 40 BPolG – und entsprechende Rechtshilfesachen gegen Jugendliche und Heranwachsende (Gs) im Umfang zu a) sowie in GS-Verfahren mit ungerader Endziffer, auch soweit es sich gegen unbekannte Jugendliche oder Heranwachsende richtet, außer den in Teil III dieser Geschäftsverteilung aufgeführten Geschäften; dies gilt auch für Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen in Jugendschutzsachen.
- e) gerichtliche Entscheidungen nach der JVKostO,
- f) Entscheidungen nach § 34 JGG mit den Buchstaben im Umfang zu a) und b) (Familiennamen des betroffenen Kindes),
- g) Entscheidungen über gerichtliche Zustimmungen nach §§ 153, 153 a und § 153 b StPO (Gs-Sachen) sowie nach JGG im Umfang wie zu a) und b),
- h) die dem Richter beim Amtsgericht zugewiesenen Entscheidungen nach den §§ 38, 40 ff. GVG, soweit das Jugendschöffengericht betroffen ist,
- i) Handels- und Registersachen mit den Endziffern 7, 8 und 9,
- j) Rechtshilfeersuchen zu a) bis i)

Vertreterin:

Richterin am Amtsgericht Sychla

8. Richter in am Amtsgericht Hallmann

- a) Zivilprozesssachen einschl. Räumungsschutzanträge mit den Buchstaben C, E, I, N, O, T, V und Z (V und Z, soweit sie bis zum 31.12.2024 eingegangen sind) und mit dem Buchstaben J, soweit sie in dem Zeitraum 01.11.2025 bis zum 31.12.2025 eingegangen sind,
- b) Nachlasssachen mit den Buchstaben A – Z,
- c) Rechtshilfeersuchen zu a) – b).
- d) Angelegenheiten der Justizverwaltung

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Vankan zu a) – c)

Richter am Amtsgericht Düspohl zu d)

9. Richter am Amtsgericht Vankan

- a) Familiensachen und zwar bzgl. des Bestandes alles bis zum 31.12.2025 in Abteilung 33 eingetragenen Verfahren und bzgl. der ab 01.01.2026 eingehenden Verfahren nach Maßgabe der sich aus Teil I A Nr. 5 g) ergebenden Turnusziffern,
- b) Verfahren, soweit im Gesetz zum Internationalen Familienrecht eine Sonderzuständigkeit des Amtsgerichts Hamm begründet ist, im Wechsel mit Richterin am Amtsgericht Erb-Klünemann (vgl. Teil I A Nr. 6),
- c) Adoptionsverfahren und Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz mit den Buchstaben A-K sowie die Aufgaben des Güterichters in Familiensachen (§ 36 Abs. 5 FamFG),
- d) Zivilprozesssachen einschl. Räumungsschutzanträge soweit ab dem 01.01.2022 eingegangen mit den Buchstaben He-Ho, Q, S, X, Y und R (R soweit sie bis zum 01.05.2023 eingegangen sind) und mit dem Buchstaben P, soweit sie in dem Zeitraum vom 01.11.2025 bis zum 31.12.2025 eingegangen sind,
- e) Rechtshilfeersuchen zu a) - d).

Vertreterin:

Richterin am Amtsgericht Erb-Klünemann gemäß lit. a) – c) und e) insoweit

Richterin am Amtsgericht Hallmann gemäß lit. d) und e) insoweit

Weitere Vertreterin zu b) und c) Richterin am Amtsgericht Schraml

10. Richter am Amtsgericht Schulte

- a) Schöffengerichtssachen einschließlich erweiterte Schöffengerichtssachen mit den Buchstaben H – K, L, O, S, U, X, Y und Z, mit den Sitzungstagen dienstags sowie an ungeraden Wochen freitags,
- b) Entscheidungen über gerichtliche Zustimmungen nach §§ 153, 153 a, 153 b StPO (Gs-Sachen) im Umfang wie zu a,
- c) Handels – und Registersachen mit den Endziffern 0, 3 und 6

- d) Rechtshilfeersuchen zu a) – c) (außer in Gs-Sachen) sowie von fremden Schöffen- oder Landgerichten (1. Instanz) übertragene Bewährungsaufsichten im Umfang wie a).

Vertreterin:

Richterin am Amtsgericht Fischer

11. Richterin am Amtsgericht Sychla

- a) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben Ga-Gk, Ka – Kor, O, W und T,
- b) Entscheidungen über gerichtliche Zustimmungen nach §§ 153, 153 a und 153 b StPO (Gs-Sachen) im Umfang wie zu a),
- c) Beisitz im erweiterten Schöffengericht mit den Buchstaben H – K, L, O, S, U, X, Y und Z,
- d) Handels- und Registersachen mit den Endziffern 4 und 5 ,
- e) Rechtshilfeersuchen zu a) (außer in Gs-Sachen) bis d).

Vertreterin:

Richterin am Amtsgericht Endemann

12. Richter am Amtsgericht Düspohl

- a) Familiensachen und zwar bzgl. des Bestandes alle bis zum 31.12.2025 in Abteilung 30 eingetragenen Verfahren und bzgl. der ab 01.01.2026 eingehenden Verfahren nach Maßgabe der sich aus Teil I A Nr. 5 g) ergebenden Turnusnummern,
- b) Jugendschöffengerichtssachen mit den Buchstaben B, D (soweit ab 01.11.2021 eingegangen), J, K, L, M und S,
- c) Jugendeinzelrichtersachen mit den Buchstaben im Umfang zu b),
- d) VRJS-Sachen zu b) und c),
- e) einzelne richterliche Handlungen in Ermittlungsverfahren – einschl. der Anträge nach Polizeigesetz NW und § 40 BPolG – und entsprechende Rechtshilfesachen gegen Jugendliche und Heranwachsende (Gs) im Umfang zu c) sowie in GS-Verfahren mit gerader Endziffer, auch soweit es sich gegen unbekannte Jugendliche oder Heranwachsende richtet, außer den in Teil III dieser Geschäftsverteilung aufgeführten Geschäften; dies gilt auch für Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen in Jugendschutzsachen,

- f) Entscheidungen nach § 34 JGG im Umfang wie zu b) und c),
- g) Entscheidungen über gerichtliche Zustimmungen nach §§ 153, 153 a und § 153 b StPO (Gs-Sachen) sowie nach JGG im Umfang wie zu b) und c),
- h) Entscheidungen nach StrEG,
- i) Rechtshilfeersuchen zu a) –h)
- j) Angelegenheiten der Justizverwaltung

Vertreter/in:

Richterin Schulze Eißing zu a) – i)

Richterin am Amtsgericht Hallmann zu j)

13. Richter am Amtsgericht Büttner

- a) Betreuungssachen
- aa) in dem Bezirk 59065 Hamm (mit Ausnahme des Seniorenheimes „Wolfgang-Glaubitze – Seniorenzentrum“, der Wohnanlage Westberger Weg 56, der „Wohngemeinschaft Bockumer Weg 121 a“, sowie der Seniorenheime „Am Museum“ und „Am Schillerplatz“ sowie der Johanniter-Kliniken Hamm, Standort Nassauer Straße),
- bb) in den Johanniter-Kliniken Hamm Standort Werler Straße,
- cc) in dem Bezirk 59069 Hamm,
- dd) mit dem Buchstaben G-L,
- ee) betreuungsrechtliche Maßnahmen in den Johanniter – Kliniken Hamm, Standort Ludwig Teleky Straße und der LWL-Universitätsklinik für Kinder – und Jugendpsychiatrie entsprechend der vorstehenden Zuständigkeit zu aa),cc) und dd)
- b) Zivilprozesssachen einschl. Räumungsschutzanträge mit den Buchstaben M, U, Ha-Hd und F sowie V und Z, soweit sie ab dem 01.01.2025 eingehen und mit dem Buchstaben L, soweit sie in dem Zeitraum vom 01.11.2025 bis zum 31.12.2025 eingegangen sind,
- c) Rechtshilfeersuchen zu a) bis b).

Vertreterin:

Richterin am Amtsgericht Brand

14. Richter am Amtsgericht Jakowski

- a) Erzwingungshauptsachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene mit den Buchstaben K–S, U–Z, soweit sie in dem Zeitraum 14.10.2024 bis 31.05.2025 eingegangen sind,
- b) Einzelrichterstrafsachen mit den Buchstaben Ch–Cz, D, N, Q, Sf–Sz und X,
- c) Entscheidungen über gerichtliche Zustimmungen nach §§ 153, 153a, 153b StPO (Gs-Sachen) im Umfang wie zu b)
- d) Rechtshilfeersuchen zu a)–c)

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Kemmerich

15. Richterin am Amtsgericht Fischer

- a) Schöffengerichtssachen einschließlich erweiterte Schöffengerichtssachen mit den Buchstaben A – G, N, M, P – R, T, V und W, mit den Sitzungstagen mittwochs sowie in geraden Wochen freitags,
- b) Entscheidungen über gerichtliche Zustimmungen nach §§ 153, 153 a, 153 b StPO (Gs-Sachen) im Umfang wie zu a),
- c) die dem Richter beim Amtsgericht zugewiesenen Entscheidungen nach §§ 38, 40 ff. GVG, soweit nicht das Jugendschöffengericht betroffen ist,
- d) Handels- und Registersachen mit den Endziffern 1 und 2,
- e) Rechtshilfeersuchen zu a) bis d) (außer GS-Sachen) sowie von fremden Schöffen- oder Landgerichten (1. Instanz) übertragenen Bewährungsaufsichten im Umfang wie a).

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Schulte

16. Richterin am Amtsgericht Hunfeld

- a) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben F, Hb–Hz, Kos–Kz, L, Pi–Pz und R und V, Y
- b) Entscheidungen über gerichtliche Zustimmungen nach §§ 153, 153 a und § 153 b StPO (Gs-Sachen) im Umfang wie zu a),
- c) Bußgeldsachen – Ordnungswidrigkeiten – gegen Jugendliche,

- Heranwachsende und Erwachsene mit den Buchstaben L–R, U–Z,
- d) Anträge auf gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen bei Erwachsenen, Heranwachsenden und Jugendlichen mit den Buchstaben L–R, U–Z,
 - e) Erzwingungshaftsachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene mit den Buchstaben L–R, U–Z (soweit sie bis zum 13.10.2024 eingegangen sind)
 - f) VRJS – Sachen zu c),
 - g) Rechtshilfeersuchen zu a) bis e).

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Dr. Janssen

17. Richterin am Amtsgericht Brand

- a) Zivilprozesssachen einschließlich der Räumungsschutzanträge mit den Buchstaben B und G, und Buchstabe W, soweit sie im Zeitraum vom 01.11.2025 bis zum 31.12.2025 eingegangen sind.
- b) Anträge nach §§ 758, 758a ZPO und § 287 Absatz 4 AO,
- c) Betreuungssachen
 - aa) in den Bezirken 59073 und 59077 Hamm,
 - bb) in der St.- Barbara –Klinik
 - cc) mit den Buchstaben M-R
 - dd) betreuungsrechtliche Maßnahmen in den Johanniter – Kliniken Hamm, Standort Ludwig Teleky Straße und der LWL – Universitätsklinik für Kinder – und Jugendpsychiatrie entsprechend der vorstehenden Zuständigkeit zu aa) und cc)
- d) Rechtshilfeersuchen zu a) bis c).

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Büttner

18. Richter am Amtsgericht Dr. Unverfehrt

- a) Streitigkeiten gemäß § 23 Ziff. 2 c GVG,
- b) Zivilprozesssachen einschließlich Räumungsschutzanträge mit den Buchstaben A, D, He-Ho, K, Q, R, S, X und Y (R mit Ausnahme der Eingänge

vom 01.01.2022-01.05.2023 und He-Ho, Q, S, X und Y, soweit sie bis zum 31.12.2021 eingegangen sind), Hp-Hz, soweit sie in der Zeit vom 01.11.2025 bis zum 31.12.2025 eingegangen sind.

- c) Beratungshilfesachen
- d) Rechtshilfeersuchen zu a) bis c)
- e) Güterichter in Zivilsachen (§ 278 Abs. 5 ZPO) bei Eingang ab dem 01.01.2026.

Vertreter:

Richter Grimberg

19. Richter am Amtsgericht Müller

- a) Familiensachen und zwar bzgl. des Bestandes alle bis zum 31.12.2025 in Abteilung 91 eingetragenen Verfahren und bzgl. der ab 01.01.2026 eingehenden Verfahren nach Maßgabe der sich aus Teil I A Nr. 5 g) ergebenden Turnusziffern,
- b) Rechtshilfeersuchen zu a)

Vertreter:

Richterin am Amtsgericht Heinrichs

20. Richter am Amtsgericht Kurz

- a) Familiensachen bzgl. des Bestandes alle bis zum 31.12.2025 in Abteilung 32 eingetragenen Verfahren und bzgl. der ab 01.01.2026 eingehenden Verfahren nach Maßgabe der sich aus Teil I A Nr. 5 g) ergebenden Turnusnummern,
- b) M-Sachen, soweit der zugrundeliegende Vollstreckungstitel aus einer Familiensache stammt,
- c) Rechtshilfeersuchen zu a) - b)

Vertreterin:

Richterin am Amtsgericht Schraml

21. Richter am Amtsgericht Kemmerich

- a) Einzelrichterstrafsachen mit den Buchstaben Ca-Cg, Gl-Gz, I, J, Pa-Ph, Sa-Se und Z,
- b) Entscheidungen über gerichtliche Zustimmungen nach §§ 153, 153a, 153b StPO (Gs-Sachen) im Umfang wie zu a)
- c) Bußgeldsachen – Ordnungswidrigkeiten – gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene mit den Buchstaben A bis K, S und T,
- d) Anträge auf gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen bei Erwachsenen, Heranwachsenden und Jugendlichen mit den Buchstaben A bis K, S und T
- e) VRJS Sachen zu c),
- f) Erzwingungshaftsachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene mit den Buchstaben A-J und T (soweit sie bis zum 08.12.2024 eingegangen sind) sowie mit den Buchstaben K und S (soweit sie bis zum 13.10.2024 eingegangen sind),
- g) Beisitz im erweiterten Schöffengericht mit den Buchstaben A – G, M, N, P – R, T, V und W
- h) Rechtshilfeersuchen zu a) bis g)

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Jakowski

22. Richterin Schulze Eißing

- a) Einzelrichterstrafsachen mit den Buchstaben A, E, Ha, U sowie das Verfahren 52 Cs 9/22,
- b) Entscheidungen über gerichtliche Zustimmungen nach §§ 153, 153a und 153 b StPO (Gs-Sachen) im Umfang zu a),
- c) Familiensachen bzgl. des Bestandes alle bis zum 31.12.2025 in Abteilung 90 eingetragenen Verfahren und bzgl. der ab 01.01.2026 eingehenden Verfahren nach Maßgabe der sich aus Teil I A Nr. 5 g) ergebenden Turnusnummern,
- d) Rechtshilfeersuchen zu a) bis c)

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Düspohl

23. Richter Pannwitz

- a) Betreuungssachen
 - aa) in dem Bezirk 59075 Hamm,
 - bb) im Seniorenwohnheim „Wolfgang-Glaubitz-Seniorenzentrum“, in der Wohnanlage Westberger Weg 56, in der Wohngemeinschaft „Bockumer Weg 121 a“ sowie in den Seniorenheimen „Am Museum“ und „Am Schillerplatz“,
 - cc) in den Johanniter – Kliniken Hamm, Standort Nassauer Straße,
 - dd) mit den Buchstaben S – Z,
 - ee) betreuungsrechtliche Maßnahmen in den Johanniter – Kliniken Hamm, Standort Ludwig Teleky Straße und der LWL – Universitätsklinik für Kinder – und Jugendpsychiatrie entsprechend der vorstehenden Zuständigkeit zu aa) bb) und dd),
- b) Rechtshilfeersuchen zu a)

Vertreterin:

Richterin am Amtsgericht Bartz

24. Richter Grimberg

- a) Zivilprozesssachen einschl. Räumungsschutzanträge mit den Buchstaben Hp – Hz, J, L, P und W, jeweils mit Ausnahme der im Zeitraum vom 01.11.2025 – 31.12.2025 eingegangenen Sachen,
- b) die unter NotO einzutragenden Sachen
- c) Rechtshilfeersuchen zu a) und b)

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Dr. Unverfehrt

Teil II

1. Die von anderen Gerichten zu übernehmenden Bewährungsaufsichtssachen (AR) und Wiederaufnahmeverfahren sind je nachdem, ob es sich um Schöffengerichts- oder Einzelrichterstrafsachen handelt, von dem Strafrichter zu bearbeiten, der als Vorsitzender des Schöffengerichts oder als Einzelrichter für den betreffenden Buchstaben zuständig ist. Die von Gerichten höherer Instanz als 1. Instanz abgegebenen Bewährungsaufsichtssachen übernimmt der Vorsitzende des Schöffengerichts, der für den jeweiligen Buchstaben zuständig ist.

Vertreter:

wie in Teil I.

2. Bei zurückverwiesenen Sachen mit Zuweisung an einen anderen Richter übernimmt die Weiterbearbeitung
 - a) im Falle der Aufhebung einer Entscheidung des ordentlichen Dezernenten: dessen Vertreter;
 - b) im Falle der Aufhebung einer Entscheidung eines Vertreters: der ordentliche Dezernent (falls dieser auch ausgeschlossen sein sollte, gilt Teil IV).

Teil III

1. Für
 - a) die Untersuchungshaftvorführungen und Verkündungen von Haftbefehlen (auch Sicherungshaftbefehlen) anderer Gerichte einschließlich der daraufhin zu treffenden Entscheidungen (Gs), soweit der Betroffene nicht bereits aufgrund einer anderen Entscheidung in der JVA Hamm einsitzt,
 - b) Freiheitsentziehungssachen im Sinne des § 415 FamFG (z.B. nach Aufenthaltsgesetz, Asylverfahrensgesetz, Infektionsschutzgesetz, Bundespolizeigesetz, Bundeskriminalamtsgesetz, Zollfahndungsdienstgesetz Strafvollzugsgesetz sowie aufgrund des PolG NRW) sind zuständig:

Hafrichter					
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Dezernent/in	Schulze Eißing	Fischer	Endemann	Schulte	Kemmerich
Vertreter/in	Hunfeld	Schulte	Jakowski	Fischer	Schulze Eißing

Weitere/r Vertreter/in ist insoweit die/der jeweilige Gs- Richter /in für den jeweiligen Wochentag.

In den von der/dem Bereitschaftsrichter/in bearbeiteten Sachen zu a) und b) ist für die später in derselben Sache zu treffenden Maßnahmen die/der Hafrichter/in des Wochentages zuständig, an dem die erste Maßnahme anfällt.

Entscheidungen in Freiheitsentziehungssachen auf dem Gebiet des Ausländerrechts, die vor der erstmaligen Vorführung des Betroffenen getroffen werden, trifft die/der Hafrichter/in des Wochentags des Eingangs der Sache, ohne dass eine weitere Zuständigkeit begründet wird. Für die weiteren in derselben Sache zu treffenden Entscheidungen ist die/der Hafrichter/in des Wochentags der Vorführung des Betroffenen zuständig.

Für die Bearbeitung von gleichzeitig mit dem Haftantrag gestellten Anträgen nach Teil III Nr. 2 ist der/die Hafrichter/in zuständig.

- 2 Für einzelne richterliche Handlungen u.a. im Ermittlungsverfahren sowie den den Amtsgerichten zugewiesenen Anordnungen und Genehmigungen des Registers II der AktO (z. B. nach Polizeigesetz NW, Bundespolizeigesetz, Aufenthaltsgesetz) und entsprechenden Rechtshilfeersuchen gegen Erwachsene (außer den in Teil III Nr. 1 dieser Geschäftsverteilung aufgeführten oder in Teil B gesondert geregelten Geschäften) und in Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende, soweit Anträge auf Anordnung von Durchsuchungen gestellt oder Maßnahmen nach §§ 100 a – 100 j StPO beantragt werden, sind an Werktagen (maßgeblich ist der Eingang des Antrags) folgende Richter/innen, die diese Aufgaben als Jugendrichter/innen wahrnehmen, zuständig:

GS-Tage					
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag

Dezernent/in	Sychla	Dr. Janssen	Hunfeld	Düspohl	Jakowski
Vertreter/in	Düspohl	Sychla	Endemann	Dr. Janssen	Kemmerich

Für die Verkündung von Haft – und Unterbringungsbefehlen, die aufgrund der vorstehenden Regelung erlassen wurden, und die später in derselben Sache zu treffenden Maßnahmen ist die/der Gs/Richter/in des Wochentages zuständig, an dem die Vorführung des Beschuldigten stattfindet.

Weiterer Vertreter ist der/die jeweilige Haftrichter/in für den jeweiligen Wochentag.

3. In Zivilprozesssachen (Arreste, einstweilige Verfügungen und Anträge auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung) und bei Räumungsschutzanträgen gilt an Werktagen:

In Fällen bis zum Dienstschluss andauernder gleichzeitiger Verhinderung des ordentlichen Dezernenten und seines Vertreters gilt für Anträge, die keinen Aufschub dulden, folgende weitere Vertretungsregelung:

Zivilsachen					
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Dezernent/in	Hallmann	Vankan	Hallmann	Dr. Unverfehrt	Brand
Vertreter/in	Vankan	Dr. Unverfehrt	Brand	Büttner	Büttner

4. In Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen nach §§ 312 Ziff. 4, 151 Ziff. 7 FamFG (PsychKG-Sachen betreffend Voll- und Minderjährige), die an Werktagen anfallen, sind folgende Richter/innen zuständig:

Psych-KG					
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Dezernent/in	Pannwitz	Dr. Unverfehrt	Büttner	Bartz	Grimberg
Vertreter/in	Vankan <i>weitere. Vertr.:</i> Hallmann	Brand	Müller	Grimberg	Brand

Für alle Folgeentscheidungen gilt die Regelung wie zu Teil I, Nr. 12 e).

5. In Betreuungssachen gilt an Werktagen Folgendes:

In Fällen bis zum Dienstschluss andauernder Verhinderung des ordentlichen Dezernenten und seines Vertreters im Dezernat gilt für Anträge, die keinen Aufschub dulden, folgende weitere Vertretungsregelung:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Dezernent/in	Büttner	Pannwitz	Bartz	Büttner	Brand
Vertreter/in	Pannwitz	Brand	Büttner	Bartz	Bartz

6. Für die Genehmigung von freiheitsentziehenden Maßnahmen (§ 1631 b BGB) nach §§ 312 Nr. 1 und Nr. 2, 151 Nr. 6, 167, 331, 333 FamFG, die an Werktagen anfallen, sind folgende Richter/innen zuständig:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Dezernent/in	Kurz	Heinrichs	Schraml	Dr. Arndt	Müller
Vertreter/in	Schraml	Gerade KW: Düspohl Ungerade KW: Schulze Eißing	Kurz	Müller	Vankan <i>weitere Vertr.:</i> Schraml

Für alle Folgeentscheidungen gilt die Regelung wie zu Teil I, Nr. 12 e).

7. Für die weitere Vertretung in den Sachen zu 3., 4. 5. und 6. ist für den jeweiligen Wochentag der/die jeweils erstgenannte ordentliche Vertreter/in im Dezernat zuständig.
8. Die nach diesem Teil zuständigen Richter/innen können im Einvernehmen mit den am Tausch beteiligten /Richter/innen einzelne Tage miteinander tauschen. Der Tausch ist der Verwaltungsgeschäftsstelle per Email (verwaltung@ag-hamm.nrw.de) mitzuteilen und wird wirksam, wenn die Mitteilung bis zum Dienstschluss des Tages vor Beginn des ersten vom Tausch betroffenen Tages dort eingegangen ist.

Teil IV

Allgemeine Regelung der weiteren Vertretung

Soweit in den vorstehenden Teilen nichts anderes bestimmt ist, werden die Vertreter oder weiteren Vertreter, wenn sie andauernd verhindert sind, durch die dem Vertreter oder weiteren Vertreter in Teil I folgenden Richter vertreten, denen eine Zuständigkeit für Verfahren der gleichen Art durch die Geschäftsverteilung zugewiesen ist.

Bereitschaftsdienstplan

01.01.2026		Neujahr	Büttner
02.01.2026 bis		09.01.2026	Pannwitz
09.01.2026 bis		16.01.2026	Grimberg
16.01.2026 bis		23.01.2026	Dr. Arndt
23.01.2026 bis		30.01.2026	Schraml
30.01.2026 bis		06.02.2026	Heinrichs
06.02.2026 bis		09.02.2026 7:30 Uhr	Büttner
09.02.2026 bis		13.02.2026	Dr. Janssen
13.02.2026 bis		20.02.2026	Bartz
16.02.2026		Rosenmontag	Jakowski
20.02.2026 bis		27.02.2026	Endemann
27.02.2026 bis		06.03.2026	Vankan
06.03.2026 bis		13.03.2026	Schulte
13.03.2026 bis		20.03.2026	Sychla
20.03.2026 bis		27.03.2026	Düspohl
27.03.2026 bis		02.04.2026	Büttner
03.04.2026		Karfreitag	Fischer
04.04.2026 bis		10.04.2026	Jakowski
05.04.2026		Ostersonntag	Hunfeld
06.04.2026		Ostermontag	Brand
10.04.2026 bis		17.04.2026	Fischer
17.04.2026 bis		24.04.2026	Hunfeld
24.04.2026		30.04.2026	Brand
01.05.2026		Maifeiertag	Dr. Unverfehrt
02.05.2026 bis		08.05.2026	Dr. Unverfehrt
08.05.2026 bis		15.05.2026	Müller
14.05.2026		Christi Himmelfahrt	Müller
15.05.2026 bis		22.05.2026	Kurz
22.05.2026 bis		29.05.2026	Kemmerich
24.05.2026		Pfingstsonntag	Kurz
25.05.2026		Pfingstmontag	Kemmerich
29.05.2026 bis		05.06.2026	Schulze Eißing
04.06.2026		Fronleichnam	Schulze Eißing
05.06.2026 bis		12.06.2026	Grimberg
12.06.2026 bis		19.06.2026	Dr. Arndt
19.06.2026 bis		26.06.2026	Schraml

26.06.2026	bis	03.07.2026	Bartz
03.07.2026	bis	10.07.2026	Endemann
10.07.2026	bis	17.07.2025	Hallmann
17.07.2026	bis	24.07.2026	Vankan
24.07.2026	bis	31.07.2026	Schulte
31.07.2026	bis	07.08.2026	Sychla
07.08.2026	bis	14.08.2026	Düspohl
14.08.2026	bis	21.08.2026	Büttner
21.08.2026	bis	28.08.2026	Fischer
28.08.2026	bis	04.09.2026	Hunfeld
04.09.2026	bis	11.09.2026	Brand
11.09.2026	bis	18.09.2026	Dr. Unverfehrt
18.09.2026	bis	25.09.2026	Müller
25.09.2026	bis	02.10.2026	Kurz
03.10.2026		Tag d. deutschen Einheit	Pannwitz
02.10.2026	bis	09.10.2026	Kemmerich
09.10.2026	bis	16.10.2026	Schulze Eißing
16.10.2026	bis	23.10.2026	Pannwitz
23.10.2026	bis	30.10.2026	Grimberg
30.10.2026	bis	06.11.2026	Dr. Arndt
01.11.2026		Allerheiligen	Grimberg
06.11.2026	bis	13.11.2026	Schraml
13.11.2026	bis	20.11.2026	Erb-Klünemann
20.11.2026	bis	27.11.2026	Heinrichs
27.11.2026	bis	04.12.2026	Bartz
04.12.2026	bis	11.12.2026	Endemann
11.12.2026	bis	18.12.2026	Vankan
18.12.2026	bis	23.12.2026	Schulte
24.12.2026		Heiligabend	Dr. Arndt
25.12.2026		1. Weihnachtstag	Schraml
26.12.2026		02. Weihnachtstag	Erb-Klünemann
27.12.2026	bis	30.12.2026	Sychla
31.12.2026		Silvester	Heinrichs
01.01.2027		Neujahr	Bartz
02.01.2027	bis	09.01.2027	Düspohl

Nach Mitteilung des Landgerichts Dortmund sind Richter am Amtsgericht Schulte und Richterin am Amtsgericht Sychla Mitglieder der 66. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Dortmund. Ihre Vertreter/innen sind Richterin am Amtsgericht Fischer und Richterin am Amtsgericht Endemann.

Dr. Arndt Schulte Sychla Fischer Büttner Kurz Vankan